

Landgericht Hamburg

Az.: 330 O 109/17

Verkündet am 09.03.2018



[REDACTED]
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Wietbrok**, Eißendorfer Pferdeweg 36, 21075 Hamburg,
Gz.: VW-37/16-FW

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

erkennt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 30 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] als Einzelrichter auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 21.11.2017 für Recht:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 15.590,-
(i.W.: fünfzehntausendfünfhundertneunzig 0/100) unter Anrechnung einer Nutzungsentschädigung in Höhe von € 2.584,75 nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 25.09.2016 zu zahlen, Zug um Zug gegen Übereignung des PKW Skoda Roomster, Fahrgestellnummer [REDACTED]

2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme des Fahrzeuges gemäß Ziffer 1. des Urteiltensors in Annahmeverzug befindet.
3. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten des Klägers entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von € 1.184,05 freizustellen nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 21.04.2017.
4. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung des Klägers in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand

Der Kläger nimmt die Beklagte auf Rückabwicklung eines Kaufvertrages über den Kauf eines gebrauchten Kraftfahrzeuges in Anspruch. Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Kläger kaufte im Jahre 2014 den streitgegenständlichen PKW Skoda Roomster bei der Beklagten zum Preis von € 15.590,- (vgl. Anlage K1). Die Beklagte ist kein markengebundener, sondern ein freier KFZ-Händler.

In einem Schreiben vom 15.02.2016 (vgl. Anlage K16) schrieb die SKODA AUTO Deutschland GmbH wie folgt an die Ehefrau des Klägers:

„(... wir möchten Sie darüber informieren, dass der in Ihrem Fahrzeug eingebaute Dieselmotor von einer Software betroffen ist, durch welche die Stickoxidwerte (NOx) im Vergleich zwischen Prüfstandlauf (NEFZ) und realem Fahrbetrieb optimiert werden (...).“

Mit Anwaltschreiben vom 09.05.2016 (Anlage K3) forderte der Kläger die Beklagte auf, den „Mangel EA 189“ bis zum 30.06.2016 zu beheben. Schon zuvor und vor Beauftragung seiner Prozessbevollmächtigten hatte sich der Kläger erfolglos mit Schreiben vom 20.11.2015 und vom 10.12.2015 an Herrn Schultz von der Beklagten gewandt, einen Mängel angezeigt und die Beklagte unter fruchtloser Fristsetzung aufgefordert, diesen Mangel zu beseitigen.

In der Folgezeit erklärte der Kläger mit Schreiben vom 14.09.2016 (Anlage K12) den Rücktritt vom Kaufvertrag.

Der Kläger trägt vor:

Das streitgegenständliche Fahrzeug sei nach einer vorsätzlichen Software-Manipulation durch den Hersteller mangelhaft. Das Fahrzeug sei nämlich mit dem sogenannten EA 189 Mangel behaftet und stoße erhöhte NOx-Werte aus.

Der Kläger sei bereit, sich eine Nutzungsentschädigung in Höhe von € 2.584,75 anrechnen zu lassen. Die Aktuelle Laufleistung des Fahrzeuges ergebe sich aus der in der mündlichen Verhandlung vom 21.11.2017 überreichten Fotografie gemäß Anlage K19. Die Gesamtlauflistung des Fahrzeuges sei mit 250.000 Kilometer zugrunde zu legen.

Im Übrigen habe die Beklagte den Kläger von den vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten freizustellen. Diese betrügen auf Basis einer Geschäftsgebühr von 1,5 und einem Streitwert von € 13.656,84 insgesamt € 1.184,05.

Der Kläger beantragt,

wie erkannt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte macht geltend:

Die Klage sei unbegründet, da die Voraussetzungen für einen Rücktritt vom Kaufvertrag nicht vorlägen. Auch wenn es sich vorliegend um einen sogenannten EA 189 Motor handele, sei laut Hersteller lediglich ein Software-Update erforderlich, wodurch die erhöhten NOx-Werte so reguliert würden, dass sie den Anforderungen des Kraftfahrtbundesamtes entsprächen. Dem Kläger sei durchaus zuzumuten, diese Nachbesserung durchführen zu lassen.

Eine etwaig anzurechnende Nutzungsentschädigung sei auf der Grundlage einer Gesamtleistung von allenfalls 200.000 Kilometern zu berechnen. Ausdrücklich bestritten bleibe eine Leistung von lediglich 31.000 Kilometern.

Hinsichtlich der von den Prozessbevollmächtigten des Klägers begehrten vorgerichtlichen Geschäftsgebühr sei allenfalls eine Gebühr von 1,3 anzusetzen. Die Angelegenheit sei in keinerlei Hinsicht aufwendig und überdurchschnittlich komplex gewesen.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Parteien zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und der Sache nach begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises von € 15.590,- abzüglich gezogener Gebrauchsvorteile Zug um Zug gegen Übereignung und Herausgabe des im Tenor bezeichneten Fahrzeugs (§§ 346 Abs. 1, 348, 437 Nr. 2, 323 Abs. 1 BGB).

Das vom Kläger von der Beklagten erworbene streitgegenständliche Fahrzeug Skoda Roomster leidet bereits durch die auch nach den eigenen Angaben des Herstellers - vgl. Anlage K16 - in dem konkreten Fahrzeug zur Steuerung des 1,6 Liter TDI Motors der Baureihe EA 189 eingesetzte Software, die für den Betrieb des Fahrzeuges auf einem Prüfstand einen hinsichtlich geringer Stickoxid-Emissionen optimierten Betriebsmodus sowie eine Erkennung des Prüf-Betriebes und eine Umschaltung in den optimierten Betriebsmodus vorsieht, an einem Sachmangel im Sinne des § 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2. BGB. Dass es sich bei dem streitgegenständlichen Fahrzeug um ein solches mit einem EA 189 Motor handelt, bestreitet letztlich auch die Beklagte ausweislich der Einlassung auf Seite 2 der Klagerwiderung (Blatt 35

der Akte) nicht.

Hinsichtlich der Bejahung eines Sachmangels bei Fahrzeugen der Baureihe EA 189 und der dort eingesetzten Manipulationssoftware folgt die Kammer der hierzu ergangenen Rechtsprechung, insbesondere auch dem Beschluss des OLG Köln vom 20.12.2017 (18 U 112/17 - juris). Für die übliche Beschaffenheit einer Ware im Sinne des § 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2. BGB und für diejenige Beschaffenheit, die ein Käufer erwarten kann, kommt es auf die objektiv berechtigten Käuferwartungen an (vgl. BGH, Urteil vom 20.05.2009 - VIII. ZR 191/07), also auf den Horizont eines vernünftigen Durchschnittskäufers. Der vernünftige Durchschnittskäufer muss aber, wenn er ein für den Betrieb im Straßenverkehr vorgesehenes Fahrzeug erwirbt davon ausgehen, dass das betreffende Fahrzeug entweder zu Recht zugelassen oder aber zumindest zulassungsfähig ist. Vorliegend hat der Kläger aber im Jahre 2014 ein Fahrzeug gekauft, während die Mitteilung des Herstellers über die Verwendung der Manipulations-Software erst mit Schreiben vom 15.02.2016 (Anlage K16) erfolgt ist. Dementsprechend durfte und musste der Kläger bei Abschluss des Kaufvertrages noch davon ausgehen, dass sich der Hersteller rechtmäßig verhalten und die für den Betrieb des Fahrzeuges sowie für die Zulassung desselben erforderlichen Zulassungen, Genehmigungen und Erlaubnisse nicht durch Täuschung und nicht unter Anwendung einer Manipulations-Software erwirkt hatte. Da dies tatsächlich aber nicht der Fall war und in dem vom Kläger erworbenem PKW vom Hersteller eine Manipulations-Software eingesetzt worden war, wies das Fahrzeug nicht die übliche Beschaffenheit im Sinne des § 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2. BGB auf.

Von einer Unerheblichkeit der Pflichtverletzung gemäß § 323 Abs. 5 Satz 2 BGB sowie einem unerheblichem Sachmangel bei Gefahrübergang kann vorliegend nicht ausgegangen werden. Denn da selbst zum Zeitpunkt des Rücktritts des Klägers weder der genaue zeitliche und sachliche Aufwand klar war, den die Nachbesserung erfordern würde, noch feststand, dass die vom Hersteller angekündigte Nachbesserung im Wege eines bloßen Software-Updates überhaupt gelingen und zur Genehmigung des Kraftfahrtbundesamtes führen würde, kann schon mit Rücksicht auf die ganz erhebliche Ungewißheit von einer unerheblichen Pflichtverletzung oder einem unerheblichen Sachmangel bei Gefahrübergang nicht ausgegangen werden (so zu Recht auch OLG Köln a.a.O. Tz. 43).

Die im Schreiben der Prozessbevollmächtigten des Klägers vom 06.05.2016 (Anlage K3) gesetzte Frist zur Nachbesserung bis 30.06.2016 war nicht zu kurz bemessen. Denn es bedurfte vorliegend keiner langen Nachbesserungspflicht, die es dem Hersteller erlaubte, eine bis dahin nicht vorhandene Software zu entwickeln, zu testen, vom Kraftfahrtbundesamt genehmigen zu lassen und den Händlern bereit zu stellen (so auch OLG Köln a.a.O. Tz.47).

Hinsichtlich der Höhe der anzurechnenden Nutzungsentschädigung geht die Kammer davon aus, dass bei dem streitgegenständlichem Fahrzeug, welches mit einem 1,6 Liter TDI Motor ausgestattet ist, der grundsätzlich langlebig ist, eine Gesamtaufleistung von 250.000 Kilometern erwartet werden kann. Darlegungs- und beweispflichtig für die tatsächliche Fahrstrecke, die das Fahrzeug seit der (§ 287 ZPO) Übergabe an den Käufer bis zum Zeitpunkt der Bemessung der Gebrauchsvorteile zurückgelegt hat, war die Beklagte als Verkäuferin (vgl. hierzu etwa Reinking/Eggert, Der Autokauf, 10. Auflage Rdnr. 1759 m.w.N.). Insoweit fehlt es an einer konkreten Darlegung, sodass die vom Kläger angesetzte Laufleistung zugrunde zu legen ist und der vom Kläger zugestandene Betrag von € 2.584,75 in Abzug zu bringen ist.

Der Kläger hat darüber hinaus unter dem Gesichtspunkt des Verzuges auch einen Anspruch auf Freistellung von entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von € 1.184,05. Nach den ergänzenden Darlegungen der Prozessbevollmächtigten des Klägers auf Seite 7 des Schriftsatzes vom 11.07.2017 (Blatt 64 der Akte) hält die Kammer den Ansatz einer Mittelgebühr von 1,5 entsprechend dem Umfang und dem Schwierigkeitsgrad der erbrachten Tätigkeit für angemessen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO, der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat seine Grundlage in § 709 Satz 2 ZPO.


Vorsitzender Richter am Landgericht